

Nestig a. — nesterartig (s. d.): *Auch brechen die Gold-kiess insgemein ganghaftig; etliche nestig.* Inst. met. 74.

****Neufänger m.** — Finder (s. d. und Neugänger): Sch. 2., 67. H. 286.^b Wenckenbach 81. *Nufenger sollen yre lehen von nymande anders empfan, denne von dem obirsten bergmeister. Freib. BR. Klotzsch 236. So offte ein Muther oder neuer Anfänger, contracte Neufänger, einen Gang entblöset hatte, meldete er solches dem Bergmeister. Beyer Otia met. 2., 242.*

Anm. Neufänger ist nicht zusammengezogen aus „neuer Anfänger“, wie Beyer (s. vorstehend) bemerkt, sondern hängt zusammen mit Neufang, neuer Fang = neuer Fund (s. Fang) und bezeichnet somit Jemanden, der einen neuen Fund gemacht, eine bis dahin nicht gekannte (neue) Lagerstätte gefunden hat.

****Neugänger m.** — Finder (s. d. und Neufänger): Berward 3. H. 286.^b

Neugänger nicht: *Jemand, der zum Schürfen auf noch nicht bekannte Lagerstätten ausgeht* (Wenckenbach 81.), sondern Jemand, der eine Lagerstätte (mit der Wünschelruthe) ausgegangen und ergangen, der gesucht und gefunden hat. Vergl. ausgehen II.

Neumuther m. — s. Muther und Freimacher.

Neunte n. und m., auch Neuntel — 1.) auch Stollenneunte, Kübelsturz: eine Erbstollengebühr (s. d.), welche in dem neunten Theile der in einem Bergwerke gewonnenen Mineralien nach Abzug des landesherrlichen Zehnten (s. d.) besteht: *Neundtes, das neunthe Theil von Metall oder Ertz, so dem Stöllner als seine Gerechtigkeit gehöret.* Sch. 2., 67. H. 286.^b *Der Neunte ist eigentlich der Zehnte der geförderten Mineralien: durch den vorgängigen Abzug des landesherrlichen Zehnten wird er zum Neunten.* Gräff 177. *Wo der erbestolln hyn kommet, zo zal man von rechte den selbyn gewerkyn eyn nunteyl geben, daz iz davon, daz er wynt brenget, und wasser benympt. Und der erbestolle zal eyn nunteyl habyn durch unde durch, unde nicht me, und daz zal man gebyn den gewerkyn, dy den stollen von erst angenommen habyn, und dy sollen auch den stollen myt yrme gelde ymmerme vor sich treybyn, wo sy daz nunteyl habyn wollyn. Wo sy abir des nunteyls enpern [entbehren, dasselbe nicht beanspruchen] wohn, da mogen sy wenden.* Freib. BR. Klotzsch 228. *Ein stoln, der wasser benimpt, vnd wetter bringet, der ererbet sein recht, das neuntheil, wenn er mit seinem gerin vber den schacht kommet.* M. 21.^a J. BO. 2., 93. Urspr. 158. Schles. BO. 14. Br. 974. A. L. R. 2., 16. §. 417.

ganzes Neuntes: das volle Neunte, im Gegens. zu halbes Neuntes oder Achtzehntes: der achtzehnte Theil der gewonnenen Mineralien nach Abzug des Zehnten: [Es ist] *Berg-Rechtens, dass, wenn ein Stöllner mit seinem Erb-Stolln auch nur Wasser benimpt, und doch kein Wetter bringet, oder nur Wetter bringet, und keine Wasser abführet, ihm das halbe Neundte nicht versaget werden könne.* H. 289.^b Churs. St. O. 11. Br. 445. 446. A. L. R. 2., 16. §§. 437. 440. *Wird Silber im Werck, oder von den Halden . . verkauft, so gebühret dem Stöllner auch hiervon seine Gebühr als der Neundte oder achtzehnte Pfennig.* Sch. 1., 194. *Benahme derselbe Erbstolln einer Zechen . . Wasser vnd brächte nicht Wetter, oder brächte Wetter vnd würde die Zech fündig, . . wass denn vor Ertz gewonnen wird, davon gebühret dem Erbstolln zu Stollbrecht das achtzehende Theil.* Span B. U. 520.

Anm. Der Erbstöllner hat auf das volle Neunte Anspruch, wenn er mit seinem gehörig verliehenen und gesetzmässig getriebenen Stollen in das verliehene Feld eines Bergwerks eingekommen ist, daselbst die Erbteufe (s. d.) eingebracht hat und mit den Bauen, in denen die den Gegenstand der Verleihung bildenden Mineralien im Anbruche stehen und gewonnen werden, dergestalt durchschlägig geworden, dass er dem Bergwerke vollständige Wasser- und Wetterlösung verschafft. Das halbe Neunte steht dem Erbstöllner zu, wenn er mit den Bauen, in denen die Anbrüche anstehen, noch nicht offen durchschlägig geworden ist, im Uebrigen aber die Bedingungen, von denen der Genuss des ganzen Neunten abhängig ist, erfüllt, namentlich also, wenn er dem Bergwerke Wasser- und Wetterlösung verschafft hat entweder durch Klüfte oder durch Lotten, die nach dem Stollen hingeleitet werden, oder durch zwischenliegende Baue eines anderen Bergwerks. Entrichtet werden